

Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof Tornesch des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes
Friedhofswesen Uetersen–Tornesch

Die Verbandsversammlung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Friedhofswesen Uetersen-Tornesch hat am 25.10.2022 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung i. V. mit der geltenden Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhof Tornesch des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Friedhofswesen Uetersen – Tornesch und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den in der Gebührensatzung festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 2
Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Norddeutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960

BGBI. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21.Juni 2019 (BGBI I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1. Wahlgrabstätte für 25 Jahre - je Grabbreite -	985,95 Euro
2. Sarggrabstätte in Rasenlage für 25 Jahre - je Grabbreite -	1.737,00 Euro
3. Urnengrabstätte für 25 Jahre	852,00 Euro
4. Urnengrabstätte in Rasenlage für 25 Jahre	1.139,00 Euro
5. Urnenrosengrabstätte für 25 Jahre	1.816,90 Euro
6. Urnengrabstätte in einer Gemeinschaftsgrabstätte für 25 Jahre (anonym)	757,00 Euro
7. Urnengrabstätte in einer Stauden-Gemeinschaftsgrabstätte für 25 Jahre	687,50 Euro
8. Grabstätte mit einem eingeschränkten Nutzungsrecht je Grabbreite und Jahr	24,30 Euro

9. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten.
 Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 1 bis 5 und 7 berechnet.
 Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|-------------|
| 1. Für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung | 29,00 Euro |
| 2. Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter | 29,00 Euro |
| 3. Für die Genehmigung zur Aufstellung | |
| a) eines stehenden Grabmals einschließlich der jährlichen Prüfung der Standfestigkeit | 109,50 Euro |
| b) eines liegenden Grabmals | 29,00 Euro |
| c) einer Steineinfassung | 36,50 Euro |
| 4. Für die Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden | 44,00 Euro |

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Gruftschmuck, Transport des Blumenschmuckes zum Grab, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

- | | |
|--|-------------|
| 1. Für eine Erdbestattung | |
| Särge bis 1,20 m | 300,00 Euro |
| Särge über 1,20 m | 533,50 Euro |
| 2. a) Für eine Urnenbeisetzung | 177,50 Euro |
| b) Für eine Urnenbeisetzung, ohne Transport des Blumenschmuckes zum Grab | 156,00 Euro |

IV. Sonstige Gebühren

- | | |
|--|-------------|
| 1. Gebühr für die Benutzung des Kühlraumes, je Sarg | 51,50 Euro |
| 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle, je Trauerfeier | 150,00 Euro |
| 3. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle f. Abschied am Sarg/an der Urne | 50,00 Euro |

Die kirchliche Trauerfeier anlässlich des Todes eines Kirchenmitgliedes der Ev. Kirche ist in der Tornescher Kirche gebührenfrei.

- | | | |
|---|---------|--------------|
| 4. Gebühr für die Erstellung und Ausstattung (Grabstein, Rosen etc.) des Urnenrosengrabfeldes | je Grab | 312,29 Euro |
| 5. Gebühren für Ausgrabungen werden erhoben für | | |
| a) die Ausgrabung eines Sarges | | nach Aufwand |
| b) die Ausgrabung einer Urne | | 177,50 Euro |

§ 7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die/der Vorsitzende der Kirchengemeindeverbandsversammlung die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 04.12.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 14.07.2014 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein vom 24.11.2022 kirchenaufsichtlich genehmigt.

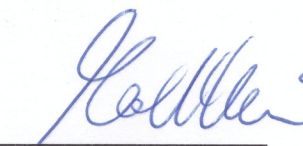
Uetersen, den 30.11.2022

Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Friedhofswesen Uetersen–Tornesch

-Die Verbandsversammlung-


Vorsitzender




Mitglied

Hinweis:

Hinweis auf öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 03.12.2022 in den Uetersener Nachrichten. Öffentliche Bekanntmachung erfolgt unter www.friedhof-tornesch.de ab 03.12.2022.